

BUNDESGERICHTSHOF**IX 22 788/69****BESCHLUSS****in der Entschädigungsache**

Miriam K. [REDACTED]
 [REDACTED] Str. 9, J. [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,**- Prozessbevollmächtigte:****Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
 Dr. [REDACTED], G. [REDACTED]****gegen**

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
An W. [REDACTED] Platz 1,

Das BUNDESGERICHTSHOF hat am 1. März 1970 in der Sache der Klägerin und Beschwerdeführerin
 gegen den Land Niedersachsen, vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
 entschieden, daß die Beschwerde der Klägerin gegen die Entscheidung des Verwaltungsorgans
 der Niedersächsischen Landesregierung vom 1. März 1969, die die Klägerin als
 nichtberechtigter Empfänger von Entschädigungsgeldern aus dem Vermögen der
 Reichsregierung bezeichnet, zurückzuweisen ist.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Horn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 21. September 1972

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 20. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin beansprucht nach Art. III Nr. 3 BGG-Schluss eine weitergehende Kapitalentschädigung für Berufsschaden (§§ 91, 75, 76 BGG).

Nach Auffassung des Berufungsrichters kommt eine Ausdehnung des Entschädigungszeitraums über den vom Landgericht festgestellten Zeitpunkt nicht in Betracht, weil das Erwerbseinkommen der Klägerin zusammen mit dem Einkommen des Ehepartners seitdem 150 v.H. der Vergleichsbesitze der Besoldungsübersicht Anlage 1 zur 3. BV-BGG erreicht und ihr damit nachhaltig eine ausreichende Lebensgrundlage geboten habe.

77

- 3 -

Diese Entscheidung des Berufungsgerichts entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BzV 1967, 407 Nr. 20; 1969, 196 Nr. 26 und 197 Nr. 29; Urteil vom 13. Januar 1970 - IX ZR 334/67). Hieran wird festgehalten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf. Über die Einwände der Beschwerde hat der Bundesgerichtshof zwischenseitlich entschieden (vgl. BzV 1969, 197 Nr. 29).

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 EKG unbeschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und wird zurückgewiesen.

Kai

Konkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)